



Prüfung der Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Bestimmungen der Wählbarkeit/Unvereinbarkeit

Kandidat/in

Kommunale Urnenwahl / Wahl durch die Wahlbehörde am

Name des zu wählenden Gremiums

Wählbarkeit¹

Stimmberechtigt

Ja
Nein

Unvereinbarkeit²

RR-Mitglied

Ja
Nein

KG-Mitglied

Ja
Nein

Gemeindeamt

Ja / Funktion _____
Nein

Gemeindeanstellung

Ja / Funktion _____
Nein

Lehrperson Gemeinde

Ja / Schule _____
Nein

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

Datum

Unterschrift

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Wählbarkeit

Ja Nein

Unvereinbarkeit

Ja Nein

Geprüft durch:

Vor-/ Nachname

Datum

Unterschrift

¹ Wählbarkeit

Die Nichterfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen schliessen eine Person von der Teilnahme an einer Wahl aus. Die Wählbarkeit bzw. Wahlfähigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl wie auch während der ganzen Amtsdauer gegeben sein. Ist eine Person bereits im Zeitpunkt des Wahlvorgangs unwählbar, sind die für sie abgegebenen Stimmen ungültig. Verliert diese Person ihre Wählbarkeit erst im Laufe der Amtsperiode, so verliert sie in diesem Moment automatisch auch das Amt, in welches sie zuvor gewählt wurde.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG) vom 28.5.1970:

§ 8 Wählbarkeit:

- In einer Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar. (Anmerkung: Dies gilt auch für die Kontrollorgane.)
- Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

§ 84 Wahl (Gemeindepräsidium): Als Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin sind die Mitglieder des Gemeinderates wählbar. (...)



² **Unvereinbarkeit**

Unvereinbarkeitsbestimmungen dagegen lassen die Wählbarkeit unberührt: Eine Person, welche durch das potenzielle Ob-siegen in der Wahl eine Unvereinbarkeitsbestimmung aktiviert, ist grundsätzlich wählbar und die Wahl ist vollumfänglich rechtsgültig. Sie ist jedoch gehalten, im Anschluss an die erfolgte Wahl zu entscheiden, welches der beiden Ämter sie beibehält und welches sie niederlegt.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; GemG) vom 28.5.1970:

§ 9 Unvereinbarkeit:

- Die Mitglieder des Regierungsrats (RR) und des Kantonsgerichts (KG) sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.
- Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.
- Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 89 Mitglieder (Gemeindekommission): (...) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindekommission angehören.

§ 98 Organ (Rechnungsprüfungskommission): (...) Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 101 Organ (Geschäftsprüfungskommission): (...) Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Bildungsgesetz vom 6.6.2002:

§ 79 Wahl (Schulrat): (...) Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.